



Rektorat

14.07.2021

## Satzung

### der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg

### über das Institut für wissenschaftliche Weiterbildung (LUCCA)

vom 12.10.2016 (zuletzt geändert am 07.07.2021)

Der Senat der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg hat in seiner Sitzung vom 07.07.2021 die nachstehende Satzung gem. § 19 Abs. 1 Nr. 7 und Nr. 10 i.V.m. § 15 Abs. 7 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (4. HRÄG) vom 17.12.2020 (GBl. S. 1204) beschlossen.

#### Inhalt:

§ 1	Rechtsstellung und Name .....	1
§ 2	Aufgaben und Zweck .....	2
§ 3	Mittelverwendung und -bindung .....	2
§ 4	Leitung .....	3
§ 5	Geschäftsstelle .....	3
§ 6	Bildungsbeirat .....	3
§ 7	Auflösung .....	4
§ 8	Inkrafttreten .....	4

#### § 1 Rechtsstellung und Name

(1) Das Institut für wissenschaftliche Weiterbildung führt den Namen **Ludwigsburg Competence Centre of Public Administration (LUCCA)**.

(2) Es ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg gemäß § 19 der Grundordnung sowie § 15 Abs. 7 des LHG.

(3) Das LUCCA hat keine eigene Rechtspersönlichkeit. Sein Sitz befindet sich am Sitz der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg. Steuerrechtlich handelt es sich, auf der Grundlage dieser gemäß § 51 ff. Abgabenordnung erlassenen Satzung, um einen „Betrieb gewerblicher Art“ im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 6 i.V.m. § 4 des Körperschaftssteuergesetzes.

(4) Das LUCCA wird von einer der Hochschule angehörenden hauptberuflichen Professorin bzw. einem der Hochschule angehörenden hauptberuflichen Professor geleitet. Es bestimmt im Rahmen seiner Aufgaben eigenverantwortlich und selbständig den Inhalt seiner Tätigkeiten. Es entscheidet über Auswahl und Einsatz seiner Personalressourcen und Sachmittel. Die Gesamtverantwortung des Rektorats bleibt unberührt.

## **§ 2 Aufgaben und Zweck**

(1) Zweck des LUCCA ist die Förderung der Wissenschaft, Forschung und Bildung (im Sinne von § 52 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 7 AO).

Die Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg verfolgt mit ihrem LUCCA in Wahrnehmung der ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 - 68 AO).

(2) Das LUCCA soll insbesondere durch den Transfer von neuen Erkenntnissen aus der Wissenschaft in die Praxis, die Identifikation von Weiterbildungsbedarfen im Austausch mit der Praxis, die Entwicklung, Konzeption und Evaluierung von entsprechenden neuen Weiterbildungsprogrammen sowie die Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen dazu beitragen, den Weiterbildungsauftrag der Hochschule im Sinne des § 31 LHG zu erfüllen. Um dieses Ziel zu erreichen, führt das LUCCA Weiterbildungsveranstaltungen zur Vermittlung von wissenschaftlichen Erkenntnissen sowie zur Vermittlung von Wissen zur Volks- und Berufsbildung durch. Darin eingeschlossen ist die Förderung der Durchführung und Nutzung von elektronischen Kursen – auch Fernunterrichtsleistungen – über das Internet.

Im Rahmen des Bildungsauftrags der Hochschule trägt das LUCCA zur fakultätsübergreifenden und interdisziplinären Zusammenarbeit von Professorinnen und Professoren bei und unterstützt sie bei der Erarbeitung von Grundlagen für die wissenschaftliche Weiterbildung.

Die Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg kann weitere Maßnahmen zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke beschließen.

(3) Zweck des LUCCA ist darüber hinaus die Beschaffung von Mitteln für die Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg zur Verwirklichung von steuerbegünstigten Zwecken.

(4) Das LUCCA betätigt sich selbstlos. Es dient nicht in erster Linie der Verfolgung eigenwirtschaftlicher Zwecke.

## **§ 3 Mittelverwendung und -bindung**

(1) Mittel des LUCCA dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebs gewerblicher Art fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des LUCCA oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das ihm zuzurechnende Vermögen an die Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke i.S.d. §§ 51 ff. der Abgabenordnung zu verwenden hat.

#### **§ 4 Leitung**

(1) Die Leiterin bzw. der Leiter des LUCCA wird vom Senat nach hochschulweiter Ausschreibung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten für vier Jahre bestellt. Die Amtszeit beginnt mit dem Beginn des nachfolgenden Semesters. Wiederbestellung ist zulässig.

(2) Eine stellvertretende Leiterin oder ein stellvertretender Leiter kann bestellt werden. Die Regelungen in Absatz 1 gelten entsprechend.

(3) Die Leiterin oder der Leiter repräsentiert das LUCCA nach außen. Die Leitung ist zuständig für alle Angelegenheiten des LUCCA, soweit diese Satzung oder andere Ordnungen oder Vorschriften nichts anderes regeln.

Die Leitung des LUCCA ist insbesondere zuständig für die laufende Verwaltung und den wirtschaftlichen und zweckmäßigen Einsatz der dem LUCCA projektunabhängig zugewiesenen Stellen, Einrichtungen und Räume.

#### **§ 5 Geschäftsstelle**

(1) In Abstimmung mit der Leitung des LUCCA kann das Rektorat eine Geschäftsstelle für das LUCCA einrichten.

(2) Die Geschäftsstelle ist interner Dienstleister für das LUCCA. Dabei übernimmt sie Aufgaben der

1. Beratung bei der Entwicklung von Weiterbildungsangeboten
2. Unterstützung bei dem inhaltlichen Aufbau der Weiterbildungsangebote
3. Unterstützung bei der Organisation der Weiterbildungsangebote.
4. Unterstützung der interdisziplinären Zusammenarbeit von Professorinnen und Professoren
5. Unterstützung bei der Abwicklung und Koordination von Projekten zur Entwicklung von Weiterbildungsangeboten

(3) Im Bereich allgemeiner Tätigkeiten arbeitet die Geschäftsstelle mit allen Mitgliedern und Gremien der Hochschule zusammen.

#### **§ 6 Bildungsbeirat**

(1) In Abstimmung mit der Leitung des LUCCA kann das Rektorat einen Bildungsbeirat einrichten.

(2) Der Bildungsbeirat besteht aus bis zu zwölf Mitgliedern. Kraft Amtes gehören ihm das Mitglied des Rektorats für Weiterbildung, die leitenden Personen des LUCCA sowie die geschäftsführende Leiterin bzw. der geschäftsführende Leiter des Instituts für Angewandte Forschung der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg (IAF) an.

Die weiteren Mitglieder werden vom Senat auf Vorschlag des Bildungsbeirats mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten für drei Jahre bestellt. Die Amtszeit beginnt mit dem Beginn des nachfolgenden Semesters. Wiederbestellung ist zulässig.

(3) Der Bildungsbeirat tagt mindestens einmal im Jahr. Die Sitzungen des Bildungsbeirats werden in der Regel von der Leitung des LUCCA einberufen. Der Bildungsbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Beiräte anwesend sind.

(4) Der Bildungsbeirat trifft Entscheidungen durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Beiräte.

(5) Dem Bildungsbeirat obliegen in erster Linie folgende Aufgaben:

1. Beratung des LUCCA und des Rektorats in Angelegenheiten der wissenschaftlichen Weiterbildung, insbesondere Stellungnahme zu akademischer und praxisgerechter Qualität der Weiterbildungsangebote und zu Struktur- und Entwicklungsplänen
2. Unterstützung bei Bedarfsermittlung und Koordination der Weiterbildungsangebote
3. Kommunikation von Förderprogrammen,
4. Beratung des Senats in Fragen der Schwerpunktbildung der Weiterbildungsangebote

(7) Die in § 6 Abs. 2 dieser Satzung benannten Sitzungen des Bildungsbeirats können auch online über Videokonferenzen, etc. abgehalten werden, sofern eine Plattform gewählt wird, welche jedem Mitglied des Bildungsbeirats eine Zuschaltung ermöglicht.

### § 7 Auflösung

Die Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

### § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ludwigsburg, den 14.07.2021



Prof. Dr. Wolfgang Ernst

Rektor

- Im Internet bekannt gemacht am 15.7.21  
- Im Internet ausgestellt am 29.7.21  
- In Kraft getreten am 30.7.21